

Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Gemeindewerke Neuhausen am Rheinflall

vom 19. Juni 1917¹

I. Allgemeine Bestimmungen

¹Unter dem Namen Gemeindewerke (G.-W. N.) betreibt die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall:

- a) das Gaswerk,
- b) die Wasserversorgung.

²Diese bilden einen besondern Zweig der Gemeindeverwaltung. Weitere geschäftliche Unternehmungen der Gemeinde können jederzeit angegliedert werden.

§ 2

Die Organe der G.-W. N. sind:

- a) Aufsichtsorgane:
die Gemeindeversammlung,
der Einwohnerrat;
- b) Verwaltungsorgane:
der Gemeinderat,
die Betriebskommission (B.-K.)

§ 3

Die G.-W. N. werden durch den Gemeinderat vertreten, soweit nicht die andern Organe oder einzelne Beamte oder Angestellte der Werke innerhalb ihrer vorschriftsmässigen Befugnisse handeln.

§ 4

¹Diejenigen Personen, welche beim Bau, Betrieb oder bei der Verwaltung mit bestimmter Besoldung auf Grund eines mindestens für ein halbes Jahr abgeschlossenen Dienstvertrages in Stellung sind, haben im übrigen die

rechtliche Eigenschaft von Beamten oder Angestellten der Gemeinde.

²Die auf kürzere Dienstzeit beschäftigten Angestellten und Arbeiter stehen in keinem amtlichen Dienstverhältnis.

§ 5

Die Beamten und Angestellten der G.-W. N. haften nach den Grundsätzen über die Verantwortlichkeit von Beamten und Angestellten für Schaden, den sie in ihrer Amtstellung verursachen.

§ 6

¹Beschwerden von Privaten, Beamten und Angestellten oder Arbeitern der Werke sind bei der Betriebsleitung der G.-W. N. anhängig zu machen. Wenn sie gegen diese selbst oder gegen eine Verfügung in einer bei ihr angebrachten Beschwerdesache gerichtet sind, so müssen sie bei der B.-K. eingereicht werden.

²Gelingt es dem leitenden Ausschuss (§ 10) nicht, die Angelegenheit zu erledigen, so ist sie der B.-K. vorzulegen. Deren Entscheid ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

³Gegen den Entscheid der B.-K. steht binnen 10 Tagen der Rekurs an den Gemeinderat offen. Dieser entscheidet endgültig.

⁴Vorbehalten bleiben Anstände, welche nach eidgenössischem oder kantonalem Rechte zu erledigen sind oder für welche der Zivilrichter oder der Strafrichter zuständig ist.

II. Befugnisse der Aufsichtsorgane

§ 7

Der Gemeindeversammlung² steht zu:

- a) die Genehmigung der jährlichen Voranschläge,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung,

- c) die Bewilligung derjenigen Kredite, welche die Kompetenz des Einwohnerrates übersteigen, oder solcher, die vom Einwohnerrat wohl beschlossen, aber mittelst Referendum angefochten worden sind (Ortsverfassung Art. 15 lit. c³),
- d) die Beschlussfassung über weitere, vom Gemeinderat oder vom Einwohnerrat wegen ihrer Wichtigkeit an die Gemeindeversammlung geleiteten Geschäfte,
- e) Beschlussfassung über neue oder über die Abänderung bestehender Reglemente für die Abgabe von Gas, Wasser, etc.

§ 8

Dem Einwohnerrat kommen folgende Funktionen zu:

- a) die Prüfung und Begutachtung aller an die Gemeindeversammlung zu leitenden Geschäfte,
- b) die Beschlussfassung über die vom Gemeinderat vorgelegten Verordnungen über Organisation, Verwaltung und Betrieb der Werke, sowie der Vorschriften über die Installationen,
- c) die Bewilligung von im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, soweit seine Kompetenz dazu ausreicht,
- d) die Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge für wichtige Neu- und Umbauten,
- e) in Verbindung mit dem Gemeinderat die Wahl (Ortsverfassung Art. 15 lit. d³):
 1. der Betriebskommission der Gemeindewerke,
 2. des Betriebsleiters der G.-W. N. auf Vorschlag der B.-K.,
 3. des Pumpenwärters auf Vorschlag der B.-K.,
 4. des Vorarbeiters des Gaswerkes auf Vorschlag der B.-K.

III. Befugnisse der Verwaltungsorgane

§9

¹Der Gemeinderat ist sämtlichen Kommissionen und Funktionären der G.-W.N. vorgesetzt.

²An ihn gelangen alle Geschäfte, welche von den speziellen Aufsichts- resp. Verwaltungsorganen nicht endgültig

zu erledigen sind, zur Entscheidung oder zur Weiterleitung an den Einwohnerrat.

³Es stehen ihm ferner zu:

- a) alle Wahlen, zu denen nicht der Einwohnerrat oder die B.-K. zuständig ist,
- b) die Genehmigung der allgemeinen Reglemente über die Organisation der Betriebe und der Verwaltung, soweit er sie der Wichtigkeit halber nicht an den E.-R. weiterleitet,
- c) der endgültige Entscheid über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheide der B.-K.

§ 10

¹Die Betriebskommission der Gemeindewerke wird durch den Einwohnerrat in Verbindung mit dem Gemeinderat jeweils nach erfolgter Neukonstituierung auf die verfassungsmässige Amtsdauer aus Aktivbürgern der Gemeinde bestellt (Ortsverfassung Art. 15 lit. d³). Sie besteht aus 7 Mitgliedern, von welchen mindestens je ein Mitglied dem E.-R. und dem G.-R. angehören sollen.

²Der jeweilige Referent der Gas- und Wasserversorgung ist, sofern er nicht als Betriebsleiter funktioniert, von Amtswegen Mitglied der Kommission.

³Die B.-K. wählt aus ihrer Mitte einen leitenden Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und einem Beisitzer.

§ 11

¹Die B.-K. hält, so oft es ihre Geschäfte verlangen, Sitzungen ab. In ausserordentlicher Weise muss sie einberufen werden, wenn wenigstens 3 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

²Die B.-K. ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern, der leitende Ausschuss bei 3 Mitgliedern beschlussfähig.

³Es bleibt der Kommission freigestellt, eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit Spezialmissionen zu betrauen. Dieselben stellen dann der B.-K. ihre Berichte und Anträge.

§ 12

¹Der B.-K. ist die allgemeine Aufsicht und Leitung der Werke übertragen. Sie behandelt sämtliche nicht vom Betriebsleiter zu erledigenden Geschäfte und entscheidet über dieselben endgültig unter dem Vorbehalt der Befugnisse der vorgesetzten Behörden.

²Ihr obliegt die Sorge für einen unausgesetzten und rationellen Betrieb, die ordnungsgemässe Verwaltung der Werke, sowie die richtige Ausführung der genehmigten Bauten und Arbeiten. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben und in ihre Kompetenz:

- a) die Überwachung des technischen und kommerziellen Betriebes der Werke und die Entgegennahme der periodischen Rapporte, der Kontrolle der Inventare und die Verifikation der Jahresrechnung;
- b) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen oder wichtigen Fragen des Betriebes, Ausbaues und Unterhaltes der Werke, sowie der Installation und dergleichen;
- c) die Genehmigung aller Verträge mit Abonnenten und Abnehmern der Nebenprodukte, sowie mit Lieferanten und Unternehmern;
- d) ausser den durch die jährlichen Voranschläge erteilten Befugnissen, die Bewilligung von Krediten bis auf Fr. 1000.-;
- e) der Erlass von Reglementen und Weisungen für die technische und kaufmännische Leitung der Werke und der Verkaufsstelle, sowie über die Installation und das Installationsgeschäft;
- f) die Festsetzung der Besoldungen des von der Kommission ernannten Personals und des von der Betriebsleitung vorbereiteten Lohnregulativs für die technischen und administrativen Arbeiter;
- g) die Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten mit Monatsbesoldungen, sowie bei Stellvertretungen;
- h) die Vorbereitung aller in den Kompetenzkreis des G.-R. oder des E.-R. gehörenden Geschäfte und die Antragstellung in den an den G.-R. zu weisenden Geschäfte, wie Neubauten, grössere Umbauten und Er-

weiterungen der Werke, Vorschläge für die Wahl der Beamten und Angestellten mit Jahresgehalt, die Vorschläge für Budget, Jahresrechnung und Abschreibungen, von Reglementen über die Abgabe der Produkte, sowie für sonstige wichtige Verordnungen;

- i) Begutachtung der ihr vom G.-R. vorgelegten sachbezüglichen Fragen;
- j) die Beschaffung der ihr notwendig scheinenden Gutachten von Fachexperten;
- k) die Behandlung aller derjenigen Geschäfte, bezüglich welcher die Betriebsleitung oder der leitende Ausschuss die Schlussnahme der Kommission wünscht, auch wenn dieselben zum Entscheid kompetent wären;
- l) die Behandlung von Beschwerden (§ 6).

§ 13

¹Dem leitenden Ausschuss liegt ob:

- a) die Vorbereitung aller wichtigeren Geschäfte zuhanden der B.-K.;
- b) die Erledigung dringender laufender Geschäfte;
- c) Sühneverhandlungen bei Beschwerden (§ 6).

²Über die unter b) getroffenen Verfügungen ist jeweils in der nächsten Sitzung der B.-K. Bericht zu erstatten.

§ 14

Die Mitglieder der B.-K. beziehen für ihre Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 5.- pro Sitzung, ausserdem der Präsident Fr. 200.- und der Aktuar Fr. 300.- pro Jahr.

§ 15

¹Dem Betriebsleiter liegt die direkte Leitung der Werke ob. Er ist in erster Linie verantwortlich für den gesamten Betrieb und für die richtige Besorgung aller damit verbundenen Geschäfte.

²Er hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen stets in betriebsfähigem, gutem Zustand sich befinden. Mängel, denen er nicht von sich aus abhelfen kann, hat er ungesäumt zur Kenntnis der B.-K. zu bringen.

³Er hat auf Einladung hin den Sitzungen der B.-K. und des leitenden Ausschusses beizuwohnen, an denen er mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 16

Dem Betriebsleiter kommen im besondern folgende Ob-
liegenheiten zu:

- a) Leitung des Betriebes der Gemeindewerke, des Ver-
kaufs und Installationsgeschäftes, Kontrolle der Mate-
rialverwaltung und sämtlicher Installationen;
- b) Führung der technischen Betriebsbücher und sämtli-
cher Korrespondenzen, sowie der gesamten kauf-
männischen Rechnungsführung der Werke;
- c) Kontrolle und Einzug der Gas- und Wasserrechnun-
gen, die Kassaführung;
- d) Aufstellung der Betriebsbudgets, der jährlich vorzu-
nehmenden Inventuren und Bilanzen, der periodi-
schen Rapporte, des schriftlichen Quartalberichtes
über Gang und Stand der unternommenen Bauten,
des Betriebes, der wichtigeren Vorkommnisse beson-
ders über die Betriebsergebnisse, Anschaffungen,
Verkäufe und Ergebnisse der Verkaufsstellen und des
Installationsgeschäftes; das Budget ist jeweilen auf
Anfang September, die Jahresrechnung auf Anfang
April vorzulegen;
- e) die Monats- und Quartalsrapporte sind innert 14 Ta-
gen nach Monats- und Quartalsschluss der B.-K. ein-
zureichen;
- f) Einkäufe von Material und Vergebung von Arbeiten,
soweit dies nicht Sache der B.-K. ist (§ 12 lit. c);
- g) Anstellung der im Wochen- oder Taglohn beschäftig-
ten Arbeiter;
- h) Besorgung aller weitem, ihm durch Beschluss der B.-
K. zugewiesenen sachbezüglichen Arbeiten.

§ 17

¹Zur Besorgung der genannten Geschäfte wird dem Be-
triebsleiter das erforderliche Personal beigegeben, über
welches er die Aufsicht führt und für welches er verant-
wortlich ist.

²Die Besetzung vakanter oder neuer Stellen mit Monats- oder Jahresgehalt hat in freier Konkurrenz (Ausschreibung) stattzufinden.

³Soweit die einzelnen, besondern Dienstordnungen nicht anders bestimmen, gelten für dieses Personal die Grundsätze des „Besoldungs-Reglementes“.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

¹Aus den Betriebseinnahmen sollen in erster Linie die Betriebsausgaben, die Verzinsung und die Amortisation des Baukontos, sowie die Äufnung der Erneuerungsfonds bestritten werden.

²Die Höhe der jährlichen ordentlichen Abschreibungen wird durch das Betriebsbudget bestimmt.

³Der Reingewinn fällt, vorbehältlich spezieller Vorschriften, an die Gemeindekasse.

§ 19

Alljährlich hat eine genaue Prüfung der gesamten kaufmännischen Geschäftsführung durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde stattzufinden.

§ 20

Vorstehende Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 19. Juni 1917

²Neuhausen am Rheinflall hat keine Gemeindeversammlung mehr.

³Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)